

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach §§ 9, 10b, 22, 52 EEG

Anlagenbetreiber

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name, Vorname

Telefon

Fax

Email

Dritter oder andere Person, nachfolgend „Dritter“

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner des Dritten

Name, Vorname

Telefon

Fax

Email

Anlagenidentifikation

Energieträger (z.B. Wasserkraft, Windkraft On-Shore...)

EEG-Anlagenschlüssel / EEG-MaStR-Nr.

Marktllokation

Zählernummer

Einbaudatum der technischen Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2023

Es wurde ein erfolgreicher Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2023 durchgeführt. Ein entsprechendes Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung sowie der Beleg zum Einbau der technischen Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit wird dem Netzbetreiber vorgelegt.

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne der §9 und §10b EEG ist/sind.
Die technischen Einrichtungen
 - a) Zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung
 - b) Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistungwurden an der/den Anlagen(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen.
Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.
2. Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß §10b EEG 2023 ein.
3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß § 20 EEG 2023 geltend macht sicher, dass die Anforderungen gemäß § 10b EEG 2023 durchgehend eingehalten werden..
4. Der Betrieb der Einrichtungen nach §10b EEG 2023 erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeiseleistung nach §10b EEG 2023 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.
5. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gem. § 10b EEG 2023 das Recht des Netzbetreibers zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 10b EEG 2023 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14a EnWG bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
6. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von §21 EnWG einzubauen sind.
7. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
8. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14a EnWG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10b EEG 2023 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

- (x) Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtungen nach §10b EEG 2023
- (x) Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach §10b EEG 2023 zwischen der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten